

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per Email: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/296

Alle Abgeordneten

Dirk Jansen
Geschäftsleiter

Fon: 0211 / 30 200 5 - 22
Fax: 0211 / 30 200 5 - 26
dirk.jansen@bund.net

www.bund-nrw.de

Düsseldorf, 02.02.2023

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 18/1870

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 18/2140

Für Versorgungssicherheit, niedrige Strompreise, mehr Klimaschutz und Akzeptanz – Bessere Rahmenbedingungen für Windenergie in Nordrhein-Westfalen setzen

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/2141

Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung am 8. Februar 2023

hier: Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Einladung zur o.a. Anhörung bedanken wir uns ganz herzlich und nehmen zu ausgewählten Punkten der Gesetzentwürfe Anträge gesammelt Stellung:

Der BUND NRW e.V. begrüßt das klare Bekenntnis von Bündnis 90/Die Grünen, CDU und SPD zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen. Der naturverträglichen Nutzung der Windenergie kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Gemessen an den Anforderungen des Schutzes

unseres Klimas und der Biodiversität vermissen wir allerdings nach wie vor ein gleichmäßig ambitioniertes Vorgehen. Insgesamt verläuft die Energiewende in Nordrhein-Westfalen viel zu schleppend, einen grundlegender Paradigmenwechsel gegenüber der die Erneuerbaren blockierenden Vorgängerregierung wird noch nicht ausreichend erkennbar. Der BUND hat dem Landtag wiederholt sein Maßnahmenprogramm zum naturverträglichen Ausbau der Windenergienutzung dargelegt; auf die entsprechenden Stellungnahmen sei ergänzend verwiesen.¹

Klimaschutzpolitische Ausgangslage

Das Land NRW hat sich in seinem Klimaschutzgesetz² verpflichtet, die Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent zu senken. Das Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen in Nordrhein-Westfalen und dem Abbau solcher Gase durch Senken (Treibhausgasneutralität) soll 2045 erreicht werden.

Damit soll der Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris³ nachgekommen werden, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

Von dieser Zielerreichung ist Deutschland jedoch weit entfernt. Einer aktuellen Studie der Agora Energiewende⁴ zufolge ist die zum Erreichen der deutschen Klimaziele erforderliche Reduktion der CO₂-Emissionen im letzten Jahr erneut ausgeblieben: Deutschlands Treibhausgasausstoß in 2022 stagnierte bei rund 761 Millionen Tonnen CO₂. Demnach lag die Emissionsminderung 2022 im Vergleich zum Referenzjahr 1990 bei knapp 39 Prozent und damit zum zweiten Mal hinter dem 2020 erreichten Klimaziel von 40 Prozent.

Verantwortlich für diese bedenkliche Entwicklung sind vor allem die CO₂-Emissionen aus der Energiewirtschaft. Sie stiegen 2022 erstmals wieder an und betragen zum Jahresende 255 Millionen Tonnen CO₂ (plus 8 Millionen Tonnen im Vergleich zu 2021). Haupttreiber war die höhere Verstromung von Braun- und Steinkohle aufgrund der Substitution von Erdgas.

Diese Effekte sind nicht nur kurzzeitig wirksam, sondern gefährden auch mittelfristig die Sektorziele. Eine Analyse der Aurora Energy Research vom 22. November 2022⁵ zeigt, dass die Emissionen im deutschen Stromsektor über den Betrachtungszeitraum (2022 bis 2038) durch den aufgrund der Gasmangellage adjustierten Kohleausstiegspfad um 61 Mio. t CO₂ ansteigen. Danach

¹ vgl. z.B. https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie_und_Klima/Erneuerbare_Energie/2022_03_02_BUND_Stellungnahme_Lt-Anhoerung_Windenergie_web.pdf

² GV. NRW. Ausgabe 2021 Nr. 53 vom 15.7.2021, Seite 893 bis 914

³ BGBl. 2016 II S.1082, 1083

⁴ Agora Energiewende (2023): Die Energiewende in Deutschland: Stand der Dinge 2022. Rückblick auf die wesentlichen Entwicklungen sowie Ausblick auf 2023. https://static.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2022/2022-10_DE_JAW2022/A-EW_283_JAW2022_WEB.pdf

⁵ Aurora Energy Research (2022). Auswirkungen eines adjustierten Kohleausstiegs auf die Emissionen im deutschen Stromsektor. Analyse für Europe Beyond Coal. <https://kohlecountdown.de/2022/12/01/studie-auswirkungen-eines-adjustierten-kohleausstiegs-auf-die-emissionen-im-deutschen-stromsektor/>

entstehen im Energiesektor zwischen 2022 und 2030 insgesamt 164 Mio. t CO₂ Mehremissionen gegenüber einer linearen Reduktion des Stromsektorziels.

Hier trägt das Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung: Nach dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKBG) wurden die Kohlekraftwerke Heyden 4, Bergkamen, Niederaußem E/F und Neurath C wieder hochgefahren. Dazu wurden die geplanten Stilllegungen der Braunkohlekraftwerksblöcke Neurath D und E mit je 600 MW Leistung nicht, wie im KVVG vorgesehen, bis Ende dieses Jahres abgeschaltet, sondern ein Weiterbetrieb ist bis mindestens Ende März 2024 vorgesehen.

Damit sind die Klimaziele aufgrund kurzfristiger Maßnahmen massiv ins Hintertreffen geraten. Auch das im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien für 2022 angekündigte Klimaschutzsofortprogramm fehlt bis heute. Gleiches gilt für das auch im so genannten Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen angekündigte Klimaschutz-Sofortprogramm. Stattdessen hat die Landesregierung den Weg frei gemacht zur Förderung von weiteren bis zu 280 Millionen Tonnen Braunkohle allein aus dem Tagebau Garzweiler II.

Wegen dieser Fehlentwicklungen muss das Land Nordrhein-Westfalen verstärkte Anstrengungen unternehmen, die CO₂-Emissionen des Energiesektors durch den verstärkten und schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien, durch die Steigerung der Energieeffizienz in allen Anwendungsbereichen und konsequente Maßnahmen des Energiesparens zu reduzieren.

Stand der Windenergienutzung in NRW

Gemessen an dem von der Regierungskoalition selbst definierten Ziel, in dieser Legislaturperiode 1.000 neue Windenergieanlagen zu bauen, ist die tatsächliche Situation ernüchternd. Im Jahr 2022 wurden gerade einmal 98 neue WEA in Betrieb genommen.

Zwar ist nach Angaben der Fachagentur Windenergie an Land die 2019 erreichte Talsohle einer installierten Leistung von nur 128 Megawatt (MW) durchschritten, mit einem Nettozubau in 2022 von 392 MW liegt die tatsächlich neu installierte Leistung aber noch weit von einem zur Erreichung der Landesziele notwendigem jährlichen Zubau von etwa 1.000 MW entfernt. Auch gegenüber den Zubau-Zahlen von 2020 (314 MW) und 2021 (331 MW) ist dieses leichte Wachstum nicht ausreichend.⁶ Letztendlich ist allein schon zur Erreichung der unterambitionierten Landesziele die Verdreifachung des Ausbautempos notwendig. Für einen angemessenen Beitrag NRWs zu den Klimaschutzzielen Deutschlands wäre sogar ein jährlicher Zubau von zwei Gigawatt notwendig.

Generelle Abschaffung der Abstandsregeln

Als Basis für einen Ausbau der Windenergienutzung muss die Flächenverfügbarkeit deutlich erhöht werden. Die geplante Streichung der 1.500m-Abstandsregelung aus dem LEP sowie der – leider nur – schrittweisen Abschaffung auch der 1.000m-Abstandsregel durch die Änderung des

⁶ Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind): <https://www.fachagentur-windenergie.de/veroeffentlichungen/ausbauentwicklung/inbetriebnahmen/>; FA Wind: Analyse der Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2022, Berlin, Februar 2023

Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen begrüßen sehen wir diesbezüglich als ersten Schritt, zumal diese Regelungen einem naturverträglichen Ausbau der Windenergie entgegenstehen. Allerdings hätten wir uns – wie im Gesetzentwurf der SPD vorgesehen – eine vollständige Streichung des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen gewünscht.

Zwar bleibt den Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, durch eine entsprechende Bauleitplanung nach den allgemeinen Regelungen Baurechte für Windenergieanlagen unabhängig von den limitierenden Vorgaben zu schaffen. Die Hürde und der bürokratische Aufwand dafür steigen aber enorm an.

Mit den Mindestabständen wurde und wird die Genehmigungssituation für Windenergieanlagen, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und damit für das Allgemeinwohl leisten können, einseitig gegenüber anderen Vorhaben verschlechtert. Das ist nicht nachvollziehbar. Im Übrigen erachten wir die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen für ausreichend, den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen zu garantieren.

Nach Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen⁷ ergibt sich gegenüber dem der Potenzialstudie Windenergie NRW zugrunde liegendem Leitszenario Energieversorgungsstrategie ohne den Mindestabstand von 1.000 m und bei einem Abstand von 720 m (dreifache Höhe der Referenzanlage) zu jedem Wohngebäude in NRW eine um 52 Prozent größere Potenzialfläche. Die mögliche Flächenkulisse gegenüber dem Leitszenario erhöhte sich von 49.699 Hektar auf insgesamt 75.298 ha.

Der BUND lehnt deshalb solche pauschalen Mindestabstandsregelungen ab. Sie führen weder zu mehr Naturschutz noch zu einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung. Ganz im Gegenteil könnten pauschale Mindestabstände dafür sorgen, dass Windenergieanlagen vermehrt in bisher unzerschnittenen Räumen projektiert werden und verstärkend auf Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz wirken.

Gerechte Verteilung der im Windbedarfsgesetz genannten Flächenbeitragswerte für NRW auf die regionalen Planungsgebiete

Der BUND erwartet ebenso wie die anderen anerkannten Naturschutzverbände, dass die Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die Planungsregionen in NRW mit der Zielsetzung einer räumlich ausgewogenen Lastenverteilung im Hinblick auf die durch die nötige Transformation des Energiesystems bedingten Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt. Dabei müssen die Vorbelastungen der einzelnen Regionen berücksichtigt werden und die Auswirkungen der Planungen für die unterschiedlichen Träger der erneuerbaren Energien übergreifend/summarisch betrachtet werden. Die Ausrichtung von Windflächenstandorten prioritär auf die bereits vorhandenen Ausbauswerpunkte in NRW (so wie im Leitszenario der LANUV-Potenzialstudie Windenergie vom April 2022) würde in Naturräumen mit höchster Bedeutung für den Natur- und Artenschutz zu einer überproportionalen Belastung führen.

Die auch in der Scopingunterlage zum 2. Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans NRW genannte Zielsetzung der „Gerechtigkeit“ bei der Verteilung der Flächenbeitragswerte sollte

⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2022): Potenzialstudie Windenergie NRW. LANUV-Fachbericht 124.

deshalb u.a. den Aspekte Artenschutz (insbesondere Schutzgut Tiere/WEA-sensible Arten) als wichtigen Faktor für die „gerechte Verteilung“ beachten.⁸

In der Potenzialflächenstudie des LANUV ist dieser Gerechtigkeitsaspekt offenkundig nicht berücksichtigt worden, wie die Abbildung 18 (Räumliche Verteilung der Potenziale/Leitszenario) in Zusammenhang mit der Abbildung 13 (Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Brut- und Zugvogelarten) sowie die tabellarische Übersicht zur Verteilung der WEA auf die Planungsräume in NRW (Tab. 11) deutlich machen. Danach hätten bereits vorbelastete Räume, die zugleich für den Artenschutz, einschließlich WEA-sensibler Arten, von besonderer Bedeutung sind, auch weiterhin den größten Anteil am Ausbau zu tragen. Diese „ökologische“ Ungerechtigkeit bei der räumlichen Verteilung der WEA sollte in der 2. LEP-Änderung durch eine modifizierte Schwerpunktsetzung bei der räumlichen Verteilung des erforderlichen Zubaus an WEA korrigiert werden, wenn die Planänderung das selbst gesetzte Ziel einer gerechten Verteilung der Flächenbeitragswerte erreichen will.

Der BUND geht davon aus, dass die verringerten Abstandsregelungen zu Siedlungsbereichen auch dazu beitragen werden, die räumlichen Verteilungsmuster anzupassen.

Keine Schwächung der Eingriffsregelung

Der Druck auf den Freiraum hält weitgehend ungebremst an. Insofern wäre es kontraproduktiv, Flächen für erneuerbare Energien ganz oder teilweise aus der Bedarfsberechnung für die Neuinanspruchnahme von Freiraum für Siedlungs- und Verkehrsflächen anzurechnen. Zwar behauptet die Regierungskoalition, das Prinzip der Flächensparsamkeit zur Leitschnur des Regierungshandelns machen zu wollen, konkrete Maßnahmen dafür sind hingegen nicht erkennbar – im Gegenteil.

Auch die generell geplante Aufweichung der Ausgleichsregelung sehen wir mit Sorge. Wenn notwendige Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt vorrangig nur noch durch Geldzahlungen erbracht werden sollen, wird ein funktionaler Ausgleich u.U. verhindert. Die Ersatzgeldzahlung für Eingriffe ins Landschaftsbild durch WEA ist bereits Praxis. Da im Bundesnaturschutzgesetz der Vorrang genau anders herum geregelt ist (Ersatzgeld nur letztes Mittel), bestehen Zweifel der rechtlichen Zulässigkeit eines solchen Vorgehens (Vereinbarkeit mit abweichungsfesten Kernregelungen des BNatSchG).

Go-to-Areas

Die Etablierung von „Go-To-Areas“, in welchen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtlicher Prüfungen für nicht erforderlich erklärt wird, ist nach dem Entwurf der Änderung der RL 2018/2001 nur für solche Gebiete gedacht, die bereits zuvor auf Umweltverträglichkeit und Nichtexistenz unbewältigter artenschutzrechtlicher Konflikte untersucht wurden, sowie geeignete Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen etabliert sind. Dies ist auch Grundannahme der aktuellen

⁸ siehe hierzu auch: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: 2. Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans NRW hier: Scoping - Verfahren Beteiligung bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ROG im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Stellungnahme BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW; abrufbar unter <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/stellungnahme-der-naturschutzverbaende-zum-scoping-zur-lep-aenderung-fuer-erneuerbare-energien.html>

Notfallverordnung⁹. Es wird insbesondere vorausgesetzt, dass die betreffenden Prüfungen auf vorgelagerter Ebene stattgefunden haben bzw. dass aufgrund der Umstände der betreffenden Flächen ausgeschlossen ist, dass es im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren noch bedarf für Problembewältigung gibt. Das ist aber bei weitem nicht überall der Fall.

Für die schnelle Flächenentwicklung von erneuerbarer Infrastruktur können "Go-to-Areas" einen wichtigen Beitrag leisten. Für eine zielführende Auswahl solcher Gebiete müssen die Fragen des Arten-, Habitat-, Umwelt- und Klimaschutzes dabei aber bereits auf der Ebene der Raumordnung berücksichtigt werden. Insbesondere die aktuell diskutierte nachträgliche Umwidmung von bestehenden Vorrangflächen birgt erhebliche Risiken. Die erhöhten Anforderungen für die strategische Umweltprüfung bei der Auswahl von Vorranggebieten mit erleichterten Genehmigungsverfahren sollten deshalb bundesweit einheitlich gesetzlich verankert werden.

Der BUND sieht darüber hinaus generell die Gefahr, dass unter dem Stichwort „Planungsbeschleunigung“ die EU-Kommission mit Unterstützung von Bund und Land unverzichtbare Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts aushebeln wollen.

Windenergie im Forst

Der BUND hält eine Änderung der bestehenden landesplanerischen Restriktionen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Forst für zwingend erforderlich. Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022¹⁰ ist diesbezüglich aber nicht differenziert genug, da er einerseits bestimmte Flächen ohne sachliche Begründung ausschließt, andererseits die so genannten Kalamitätsflächen nicht ausreichend im Hinblick auf ihre ökologische Wertigkeit betrachtet.

Klar muss sein, dass naturnahe Waldökosysteme, bei denen es sich in der Regel um Laub-Mischwälder mit überwiegend heimischen Baumarten und einer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung handelt, generell von der Nutzung durch WEA ausgeschlossen werden. Für eine Nutzung kommen nach Auffassung des BUND insbesondere solche Standorte in Frage, die bereits infrastrukturell genutzt werden oder wurden oder Gebiete mit intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung (z.B. forstliche Anbauflächen jünger als 70 Jahre). Das schließt Aufforstungsflächen von Mischwald ausdrücklich mit ein.

Für alle diese Gebiete müssen natürlich die auch ansonsten geltenden Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen (tabu sind u.a. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate, geschützte Biotope FFH- und Vogelschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete, BSN, ...). Diese und weitere Anforderungen hat der BUND in seinem Papier „Biodiversitätsstandards für eine naturverträgliche Planung von Windenergieanlagen im Forst“ näher ausgeführt (siehe Anhang).

Zu beachten ist auch, dass Windwurf- und Kalamitätsflächen oft von großer ökologischer Relevanz sind, weil sie eine natürliche Waldentwicklung begünstigen, solange keine flächige Aufforstung erfolgt. Auch bei flächig abgestorbenen Fichtenforsten kann deshalb nicht von „zerstörten Wäldern“ gesprochen werden. Solche Flächen sind oft ohne Aufforstung rasch auf

9

¹⁰ Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022; https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/lep-erlass-erneuerbare-energien_0.pdf

natürliche Weise wieder bewaldet. Vielfach erweist sich gerade die flächig aufgetretene Borkenkäferkalamität als Chance zur Forcierung einer naturnahen Waldentwicklung. Gerade dabei aufwachsende Pionierwaldstadien können aus naturschutzfachlicher Sicht die Biodiversität von Waldstandorten enorm bereichern.

Auch für Fichtenkalamitätsflächen müssen deshalb bei einer Inanspruchnahme das „normale“ artenschutz- und naturschutzrechtliche Prüfprogramm abgearbeitet und die Entwicklungspotenziale der Fläche mit Blick auf natürliche Waldentwicklung bewertet werden. Ferner regt der BUND an, als Voraussetzung für eine Nutzung solcher Dürreflächen eine räumlich-funktionale Kompensation durch Verzicht auf flächige Aufforstung u.a. im Bereich der Anlagenstandorte zu verankern. Als Kompensation für Waldverluste muss vordringlich die dauerhafte Stilllegung forstwirtschaftlich genutzter Flächen vorgesehen werden. Ersatzaufforstungen sind als Kompensationsmaßnahme ungeeignet.

Details dazu sollte ein Erlass „Windenergie im Forst“ regeln, der als Planungshilfe unbedingt neu aufgelegt werden muss.

Windenergienutzung auf Gewerbe-, Industrie- und (ehemaligen) Bergbauflächen

Die Windenergienutzung auf Gewerbe- und Industrieflächen wird vom BUND befürwortet, da sie sich durch Entlastung von Freiraumbereichen positiv auf die raumverträgliche Verteilung der Windenergiebereiche im Gesamtland auswirken kann.

Auch die Braunkohle-Nachfolgeflächen müssen unzweifelhaft verstärkt in den Fokus genommen werden, allerdings ohne dass ansonsten geltende Umweltstandards ausgehebelt werden. Das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ vom 4. Januar 2023¹¹ hat mit der Einführung des § 249b ins Baugesetzbuch dafür eine Grundlage gelegt. Damit werden die Landesregierungen ermächtigt, per Rechtsverordnung Tagebauflächen an regulären Planverfahren vorbei für Wind- und Solaranlagen freizugeben.

Der BUND sieht dabei das Problem, dass damit der Ausbau der Windkraft einer regionalplanerischen Steuerung entzogen wird und etwaige Konflikte mit dem Biotop- und Artenschutz unberücksichtigt bleiben. Hier ist stattdessen ein schlüssiges Gesamtkonzept notwendig, das zum einen den Ausbau der Windenergienutzung im Rheinischen Revier auf deutlich mehr als die im so genannten Gigawatt-Pakt anvisierten Ausbauziele sicherstellt, andererseits auch die Umsetzung eines Biotopverbundsystems zur ökologischen Reaktivierung der Region garantiert. Zudem muss darauf gedrängt werden, dass die Tagebauflächen auch anderen Erneuerbare-Investoren jenseits von RWE geöffnet werden, um Marktverzerrungen zu vermeiden. Insbesondere sollten dort auch Bürgerenergieprojekte möglich werden.

Ortsnahe Erzeugung von grünem Wasserstoff

Die Abregelung von Windenergieanlagen zur Vermeidung von Netzengpässen (Redispatch) ist ein stetes Ärgernis. Nach Angaben der Bundesnetzagentur¹² wurden im Jahr 2021 knapp 3 Prozent

¹¹ <https://www.recht.bund.de/bgb/1/2023/6/VO>

¹² Bundesnetzagentur Bericht Netzengpassmanagement. Gesamtes Jahr 2021. https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Engpassmanagement/Zahlen%20Ganzes%20Jahr2021.pdf?__blob=publicationFile&t=4

der erneuerbaren Energien im Rahmen von Einspeisemanagement-Maßnahmen (EinsMan) abgeregelt. Die absoluten Abregelungsmengen von Strom aus Erneuerbaren Energien lagen danach im Jahr bei 5.818 GWh. Mit rund 59 Prozent der Ausfallarbeit bleibt Windenergie an Land der am meisten abgeregelte Energieträger. Die geschätzten EinsMan-Entschädigungsansprüche der Anlagenbetreiber beliefen sich im Jahr 2021 auf 807,1 Mio. Euro (2020: 761,2 Mio. Euro). Auch wenn wegen des geringen Anteils der EE in NRW an der Bruttostromerzeugung nur ein kleiner Teil der Ausfallarbeit auf NRW entfällt (2,2 Prozent) sollten schon jetzt Maßnahmen getroffen werden, diese Strommengen sinnvoll zu nutzen. Hierbei drängt sich die Erzeugung grünen Wasserstoffs durch den Bau dezentraler Elektrolyseure geradezu auf.

Sowohl die Landes- als auch die Bundesregierung setzen bislang überwiegend auf Wasserstoff-Importe. Dabei hatte eine Studie von Wuppertal Institut und DIW ECON¹³ aufgezeigt, dass die heimische Produktion grünen Wasserstoffs konkurrenzfähig sein kann und enorme heimische Wertschöpfungseffekte schafft. Große Synergien ergeben sich vor allem dort, wo mit zunehmendem Einsatz fluktuierender Energieträger Überschussmengen in Wasserstoff umgewandelt werden. Die Erneuerbare-Energien-Potenziale in Deutschland reichen aus, um neben der Stromversorgung auch die Produktion von Wasserstoff für den industriellen Einsatz zu ermöglichen.

Insofern ist es sinnvoll, ein Förderprogramm für ortsnahe Erzeugung von Wasserstoff aus Windstrom aufzulegen, um v.a. auch kleineren Akteuren den Zugang zu dieser Technologie zu öffnen. Der BUND hält es gleichfalls für sinnvoll, die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an die Größe der Elektrolyseure zu koppeln. Kleinere Elektrolyseure (< 3 MW) sollten mit vereinfachten Verfahren in Betrieb genommen werden können. Ansonsten sind in § 249a BauGB Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien definiert.

Leitfäden für regionale Beteiligung, Bürgerenergiefonds

Die Pläne der Regierungskoalition zur Stärkung der Bürgerenergie werden vom BUND begrüßt. Zwar erfreuen sich Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in repräsentativen Umfragen seit Jahren hoher Zustimmungsraten von über 80 Prozent¹⁴, aber weitere, die Akzeptanz vor Ort steigernde Maßnahmen sind sinnvoll. Ein zentrales Element ist dabei die Bürger*innen-Energie.

Hierzu bedarf es bundesweit einheitlicher und regelmäßiger finanzieller Beteiligung der Standortgemeinde und damit ihrer Anwohner*innen an der Wertschöpfung der Windenergienutzung. So kann der Ausbau der Windenergie in angemessener Weise zur Mitfinanzierung öffentlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge beitragen. Insofern begrüßt der BUND die geplante Auflage eines Bürgerenergiefonds. Dieser könnte für die nötige finanzielle Sicherheit

¹³ Wuppertal Institut/DIW Econ (2020) Bewertung der Vor- und Nachteile von Wasserstoffimporten im Vergleich zur heimischen Produktion. Studie für den Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V. Abrufbar unter <https://wupperinst.org/p/wi/p/s/pd/932>

¹⁴ vgl. FA Wind vom November 2022, https://fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Akzeptanz/FA_Wind_Umfrageergebnisse_Herbst_2022.pdf; Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) vom Dezember 2022, <https://www.erneuerbareenergien.de/energiemarkt/energiemaerkte-weltweit/aktuelle-umfrage-akzeptanz-von-erneuerbaren-gestiegen>

sorgen, um neue innovative Geschäftsmodelle wie z.B. biodiversitätsfördernde Agri-PV, erneuerbare Wärme, E-Mobilität, Energy Sharing usw. entwickeln zu können.

Letztendlich müssen kleine Akteure befähigt werden, am Markt teilzuhaben, z.B. dadurch, dass die Bürgerenergie von Ausschreibungen ausgenommen wird. Auch sollte verstärkt auf Modelle des Energy Sharing gesetzt werden: Bürger*innen sollen sich in Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften organisieren, eigene Anlagen betreiben und aus diesen vergünstigten Ökostrom über das regionale Verteilnetz beziehen dürfen. Das steigert die Akzeptanz von Bürger*innen für die Energiewende, indem Menschen, die in der Nähe von EE-Anlagen leben, direkt profitieren können. Damit werden Anreize für den regionalen EE-Ausbau, für die zunehmende Nutzung von Flexibilitäten und für die Elektrifizierung von Wärme und Verkehr gesetzt.¹⁵

Eine weitere wichtige Maßnahme zur Akzeptanzsicherung ist die frühzeitige und transparente Beteiligung der betroffenen Bürger*innen vor Ort bereits bei der Flächenausweisung und Vorhabenentwicklung. Vorhabenträger und Verwaltung sollten die gesetzlich vorgeschriebene formelle Beteiligung der Öffentlichkeit im Planungsverfahren frühzeitig durch informelle, transparente und nachvollziehbare Beteiligungsangebote für die Anwohner*innen und Träger öffentlicher Belange wie z. B. Naturschutzverbände ergänzen. Dafür spricht sich auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen aus. So könnten Konflikte frühzeitig erkannt und angemessen berücksichtigt werden.¹⁶ Insofern könnte der geplante Leitfadens für regionale Beteiligung hierzu wichtige Impulse liefern.

Mit freundlichen Grüßen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.



Dirk Jansen
Geschäftsleiter

Anhang

BUNDposition Windenergie im Forst. Biodiversitätsstandards für eine naturverträgliche Planung von Windenergieanlagen im Forst in NRW. September 2022

¹⁵ www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/bilder/veranstaltungen/2021/Drei_Punkte_Plan_fuer_die_Buergerenergie_Stand_vom_01.10.2021.pdf

¹⁶ https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2020_2024/PDF_Impulspapier_Wind.html, S. 5

Windenergie im Forst



Biodiversitätsstandards für eine naturverträgliche Planung von Windenergieanlagen im Forst in NRW

September 2022

1. Einführung

Die Klimakrise und die Biodiversitätskrise sind die zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Es ist unzweifelhaft, dass diese nur bewältigt werden können, wenn sie gemeinsam gedacht und angegangen werden. Ohne Klimaschutz wird die biologische Vielfalt verarmen, ohne Biodiversität werden wir die Folgen des Klimawandels nicht bewältigen können.

Neben der Erhöhung der Energieeffizienz und einer starken Einsparung von Strom und Wärme muss die Stromversorgung bis 2035 vollständig auf erneuerbare Energien umgestellt werden, wenn wir unsere Klimaschutzziele erreichen wollen. Der BUND fordert hierbei eine dezentrale und bürgernahe Energiewende: Das sichert die Akzeptanz, beugt Konflikten vor und steigert die lokale Wertschöpfung.

Die naturverträgliche Nutzung von Windenergie ist dabei neben der Solarenergie ein elementarer Baustein auf dem Weg zur Klimaneutralität. Dafür aber müssen die entsprechenden Flächen bereitgestellt werden. Dieses Ziel lässt sich wegen der zahlreichen Konkurrenzen um den Freiraum in einem Bundesland mit einem Waldflächenanteil von 27 Prozent nur dann erreichen, wenn grundsätzlich auch Waldflächen einbezogen werden. Unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Kriterien das erfolgen kann, wird in dieser BUNDposition beschrieben.

2. Stand der Windenergie in Nordrhein-Westfalen

Anfang 2022 waren in Nordrhein-Westfalen 3.563 Windkraftanlagen (WKA) mit einer installierten Leistung von etwa 6.340 Megawatt in Betrieb. Der Windstromanteil an der Bruttostromerzeugung betrug 2021 bei einer erzeugten Windstrommenge von 11 Terawattstunden (TWh) lediglich 8,5 Prozent. Seit 2017 wird der Ausbau der Windenergie durch landespolitische Restriktionen stark ausgebremst. Trotz guter Standorteignung stellte NRW nur einen relativ geringen Anteil des nationalen Wachstums.

2017 hat der BUND sein „Konzept für eine zukunftsfähige Energieversorgung“ herausgebracht, welches ein Ziel-Szenario bis 2040 beschreibt.¹ Darin wird ein Zubaufad der Binnen-Windkraftanlagen in Deutschland von 6 bis 7 Gigawatt jährlich bis hin zu 160 bis 200 GW als Endausbauzustand berechnet. Da dieser Ausbau in den vergangenen fünf Jahren nicht stattgefunden hat, und zurzeit deutschlandweit nur 55 GW Windkraftanlagen an Land installiert sind, benötigen wir ab 2022 einen Ausbau von 8 bis 9 GW jährlich, um das Klimaschutzziel zu erreichen.

Dabei muss Nordrhein-Westfalen einen seiner Flächengröße und Bevölkerungszahl entsprechenden Beitrag leisten. Deshalb ist eine schnelle Überarbeitung der derzeit geltenden Energieversorgungsstrategie des Landes erforderlich. Diese sieht eine Verdopplung der installierten Leistung von Windenergieanla-

gen auf 12 Gigawatt in 2030 vor.² Doch selbst dieses wenig ambitionierte Ziel scheint derzeit unerreichbar.

Denn um auch den Rückbau alter Anlagen auszugleichen, müsste das Ausbautempo bei der Windkraft von etwa 300 MW jährlich mindestens verdreifacht werden, um auf die angestrebten 12 Gigawatt zu kommen.

Der BUND hält in Nordrhein-Westfalen einen jährlichen Zubau von WEA mit einer Leistung von 1,5 bis 2 Gigawatt für erforderlich. Der Großteil der in 2022 installierten Neuanlagen fällt bereits auf die Leistungsklasse größer 4 MW. Wird eine Referenzanlage mit einer Nennleistung von 5,3 MW zu Grunde gelegt, entspräche das Ausbauziel etwa 300 bis 400 WEA jährlich (Zubau 2021: 83 neue Windenergieanlagen mit zusammen 331 MW brutto). Dies ist im dicht besiedelten NRW zwar eine Herausforderung, aber machbar.

3. Klimakrise, Energiewende und Biodiversitätskrise zusammen denken

Beim Ausbau der Windenergie ist eine Grundvoraussetzung, dass die notwendige Erzeugung erneuerbarer Energie zu keinen Verdrängungseffekten gegenüber anderen gesellschaftlichen Anforderungen führt, sondern im Einklang mit diesen umgesetzt wird. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die Vorkhaltung von Erholungsräumen, der Schutz bzw. die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt – wozu besonders der Schutz und die Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Waldökosysteme gehört – und der Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Immissionen müssen Bestandteile der Energiewende sein.

Voraussetzung dafür ist eine Planung, die mögliche Konflikte frühzeitig identifiziert und vorausschauend löst. Unter Anwendung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (Eingriffsregelung, UVP, Raumbedeutsamkeit, Artenschutzrecht) müssen dazu die derzeitigen Hemmnisse für eine naturverträgliche Erschließung der Windenergiepotenziale beseitigt werden. Dazu gehören insbesondere auch

- die landes- und regionalplanerische Sicherung von 2 Prozent der Landesfläche als Windenergie-Vorranggebiete mit Eignungswirkung; hierzu muss zügig die Grundlage durch eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) geschaffen werden;
- der ersatzlose Wegfall des 1.500 bzw. 1.000 Meter-Mindestabstand im LEP bzw. im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen.

Mit der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung kann ein wesentlicher Beitrag zur Konfliktbewältigung und zur Vermeidung von Windenergie-Wildwuchs geleistet werden. Zudem sieht das neue Wind-an-Land-Gesetz verbindlich vor, dass zur Erreichung der EEG-Ausbauziele zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden müssen.³

Die Mindestabstände sind sachlich nicht begründbar. Zum einen bietet das Bundesimmissionsschutzgesetz genügend Regelungen, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu sichern. Zum anderen können pauschale Mindestabstände dafür sorgen, dass Windenergieanlagen vermehrt in bisher unzerschnittenen Räumen projektiert werden und verstärkend auf Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz wirken. Damit wird auch eine faire Verteilung der unvermeidlichen Belastungen, die von Windenergieanlagen ausgehen, verhindert und der Planungsraum stark eingeschränkt. Um die Ausbauziele zu erreichen, müssen so besonders Flächen in dünn besiedelten Regionen genutzt werden, zum Beispiel auch stärker die großen Waldgebiete im Süden und Osten von NRW. Es würden so Windenergie-Vorranggebiete nur in den Landesteilen entstehen, in denen schon heute ein vergleichsweise hoher Flächenanteil für Windenergie bereitgestellt wird.

Um mögliche Konflikte u.a. mit dem Schutz der biologischen Vielfalt und Naturschutzzielen von vorne herein ausschließen zu können, sind Biodiversitätsstandards und insbesondere Ausschlussflächen rechtssicher festzuschreiben. Wegen der Bedeutung dieser Frage wird dazu nachfolgend in den Abschnitten 5 und 6 ausführlich Stellung genommen.

4. Stand der Windenergie im Wald bzw. Forst

Nach Angaben der Fachagentur Windenergie an Land lag 2020 der Anteil der innerhalb von Waldflächen liegenden Windenergieanlagen in NRW bei nur 2,7 Prozent. Der Bestand lag 2021 in NRW bei 93 Anlagen.⁴ In Rheinland-Pfalz waren es immerhin schon 467 Anlagen zum gleichen Zeitpunkt.

Ein Grund für diese geringe Anzahl in NRW sind besonders die bisherigen landesplanerischen Vorgaben zur Windenergie im Wald, die zu einer deutlich restriktiveren Genehmigungspraxis geführt haben. Das bis 2017 geltende LEP-Ziel 7.3-1 stellte sicher, dass die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden und wenn für diese ein Bedarf nachgewiesen wird, der nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist. Das heißt: Ökologisch wertvoller Wald war tabu, auf Fichtenäckern und in naturfernen Forsten aber blieb die Errichtung von WEA möglich. Mit der unter der CDU/FDP-Regierung beschlossenen Änderung des Landesentwicklungsplans wurde diese Regelung zugunsten einer deutlich restriktiveren Bestimmung gestrichen, welche die Errichtung von WEA weitgehend ausschloss. Der BUND hat auch wegen dieser LEP-Änderung eine Normenkontrollbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW eingereicht.

Ins Bild passte auch, dass die damalige schwarz-gelbe Landesregierung den Leitfaden „Windenergie im Wald“, der die Anforderungen näher darlegte, ersatzlos gestrichen hat.

Solche Regelungen haben ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit geschaffen. Die raumordnerische Entprivilegierung von WEA im (raumordnerisch gesicherten) Wald führte dazu, dass

WEA letztlich gerade entgegen der neuen Abstandsregelungen auf näher an Wohngebieten gelegenen waldfreien Flächen realisiert werden mussten.

Das damit eigentlich notwendige Heranrücken von WEA an Wohngebiete ist ersichtlich eher geeignet, die von der alten Landesregierung gesehenen „Akzeptanzprobleme“ zu forcieren, als eine Bereitstellung von Waldflächen für den WEA-Ausbau. Die Landesregierung hat darauf dann mit der Einführung von Mindestabständen zur Wohnbebauung reagiert. Letztendlich provozierte diese Zwickmühle, dass überhaupt keine ausreichenden Flächen mehr für WEA übrigen blieben. Dieses Planungschaos muss beendet werden.

Für die Nutzung von Forstflächen sollte der Leitfaden „Windenergie im Wald“ neu herausgegeben werden. Die folgenden Hinweise sollten dabei Berücksichtigung finden.

5. Konflikte mit dem Artenschutz vermeiden

Für eine Nutzung von Forstflächen kommen insbesondere solche Standorte in Frage, die bereits infrastrukturell genutzt werden oder wurden oder Gebiete mit intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung (z.B. forstliche Anbauflächen jünger als 70 Jahre). Näheres zur Eignung von Forstflächen wird in Punkt 8 erläutert. Für den Bau von Windenergieanlagen soll die Erteilung einer temporären, auf die Dauer des Betriebs der Anlage befristeten Waldumwandlungsgenehmigung möglich sein, sofern die geforderten Biodiversitätsstandards beachtet werden. Die im Falle einer Beendigung des Betriebs eintretende Rückbauverpflichtung muss sich auf alle anlagebedingten Strukturen, z.B. auch auf für die Anlage neu erbaute Versorgungswege, beziehen.

Windenergieanlagen und Fledermausschutz

Potenzielle ökologische Konflikte durch Windenergieanlagen im Wald werden insbesondere in Bezug auf den Fledermausschutz gesehen. Nach dem derzeitigen Stand des Wissens können Konflikte offenbar dann ausgelöst werden, wenn Windenergieanlagen in der Nähe von Wochenstubegebieten hochfliegender Arten, in der Nähe von individuenstarken Winterquartieren und in deren Zuflugkorridoren errichtet werden. Ein Zeitraum mit erhöhter Kollisionsgefährdung stellt danach die Migrationszeit im Spätsommer dar. Zu betrachten sind weiterhin die Anlagenkonfiguration in Abhängigkeit von den landschaftlichen Gegebenheiten, der zeitlichen und räumlichen Verteilung der Fledermausarten sowie den Habitatstrukturen.

Eine Konfliktminderung kann über eine zeitweise Abschaltung zum Hauptgefährdungszeitraum erreicht werden. Dies betrifft den Zeitraum von Juli bis Ende August. Allein damit scheint nach derzeitigen Erkenntnissen eine Minderung des Kollisionsrisikos um bis zu ca. 80 Prozent möglich. In Bezug auf die Gefährdung überwiegend gehölzgebundener fliegen-

der Fledermausarten erscheint eine große Anlagenhöhe bei großem Bodenabstand zwischen Boden (bzw. Waldoberkante) und Rotorflügelspitze vorteilhaft zu sein. Bei WEA mit rund 140 m Nabenhöhe und 80 m Rotordurchmesser befindet sich z.B. die unterste Blattkante etwa 100 m über Grund bzw. immer noch mindestens 60-70 m über den Baumkronen. Für einzelne Fledermausarten dürfte sich insofern eine potenzielle Kollisionsgefahr weiter vermindern. Bei Windenergieanlagen über Kalamitätsflächen sind wesentlich größere Abstände mit verminderter Kollisionsgefahr möglich.

Standards für Artenschutzuntersuchungen definieren

Der BUND fordert, verbindliche Standards für Artenschutzuntersuchungen vorzuschreiben (Beispiel: Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten; UNEP/Eurobats⁹). Diese Standards sollen Bestandteil eines Prüfschemas werden, das Genehmigungsbehörden vorliegen muss, um Artenschutzprüfungen und Gutachten zu beurteilen und bei mangelnder Qualität zurückweisen zu können. Wo solche Standards noch nicht vorliegen, besteht vordringlicher Forschungsbedarf. Ziel muss es sein, Standards für alle planungsrelevanten Arten zu definieren und vorzuschreiben.

Als Planungshilfe muss auch der Leitfaden „Windenergie im Wald“ des Landes wieder aufgelegt werden.

Der BUND erwartet ferner von der Windindustrie, dass die Anlagen im Hinblick auf Arten- und Naturschutzbelange und den Gewässerschutz kontinuierlich verbessert werden. Durch die Entwicklung und die flächendeckende Verwendung von Schmiermitteln mit geringer Wassergefährdung und die Verringerung der benötigten Mengen an Hydrauliköl werden bereits richtige Schritte getan, um Umweltrisiken zu verringern. Die bekannten Techniken und Steuerungsmöglichkeiten zum Schutz von Fledermaus- und Vogelarten sind anzuwenden. Durch weitere wissenschaftliche Begleituntersuchungen an bestehenden Anlagen sollen Konflikte sicher erkannt und bewertet werden, damit Schutzstrategien weiterentwickelt werden können.

Bei der Förderung der Windenergienutzung ist es wichtig, weitere Einflussfaktoren auf den Bestand der windkraftsensiblen Tierarten mit in den Blick zu nehmen. Eine Natur fördernde Land- und Forstwirtschaft sind daher eine Voraussetzung, um insgesamt das Artensterben zu stoppen. Hier fehlen aus Sicht des BUND noch grundsätzliche politische Weichenstellungen hin zu einer flächendeckenden, ökologischen Landnutzung. Nur in der Zusammenschau der verschiedenen Einflussfaktoren und im Zuge einer abgestimmten gesellschaftlichen Gesamtkonzeption wird es gelingen, den fortschreitenden Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten. Gezielte, eigenständige und von Kompensationsverpflichtungen unabhängige Artenschutzmaßnahmen zur Unterstützung windkraftsensibler Arten werden empfohlen.

6. Biodiversitätsstandards für eine Nutzung von Wald- bzw. Forstflächen für Windenergie

Folgende Voraussetzungen und Biodiversitätsstandards müssen bei der Inanspruchnahme von Forstflächen im Sinne einer naturverträglichen Nutzung aus Sicht des BUND beachtet werden. Eine alleinige Konzentration des Windenergieausbaus nur auf die Sommerdürreflächen (so genannte „Kalamitätsflächen“) ist sachlich nicht begründbar und nicht zielführend.

6.1 Naturnahe Waldökosysteme, bei denen es sich in der Regel um Laub-Mischwälder mit überwiegend heimischen Baumarten und einer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung handelt, sind auszuschließen. Details dazu sollte ein neuer Erlass „Windenergie im Wald“ regeln.

6.2 Transport und Aufbau der Windenergieanlage müssen zu einer geringstmöglichen Inanspruchnahme von Bäumen führen. Der unterste Punkt der Rotorfläche muss mind. 70 m über dem Boden liegen und die Netz- anbindung über bestehende Wegetrassen im Tiefbau erfolgen. Für den Bau von Windkraftanlagen soll die Erteilung einer temporären, auf die Dauer des Betriebs der Anlage befristeten Waldumwandelungs- genehmigung möglich sein.

6.3 Schutzwürdige und geschützte Wälder sind auszuschließen, Mindestabstände zu geschützten Wäldern sind einzuhalten. Um welche Flächen es konkret geht, wird unter „Biodiversitätsstandards für die Flächen- auswahl“ näher erläutert.

6.4 Sommerdürreflächen verantwortungsbewusst nutzen: Auch die aufgrund der naturfernen waldökologischen Bewirtschaftung im Verbund mit dem fortschreitenden Klimawandel rasant anwachsenden so genannten Kalamitätsflächen bieten bisher ungenutzte Potenziale. Hier sind fast ausschließlich Fichtenmonokulturen betroffen. Nach Angaben des Landesbetriebs Wald und Holz umfasst die gesamte Fläche seit 2018 komplett ausgefallener Fichtenbestände schon circa 113.000 Hektar⁶. Dort ließen sich grundsätzlich gleich drei Ziele erreichen:

- Mit der Errichtung von Windenergieanlagen kann ein Beitrag zur CO₂-Reduktion und damit zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet werden.
- Durch die Installation einer Generation von WEA erhalten die von Einnahmeverlusten betroffenen Waldbauern eine feste Einnahmequelle, zumal wenn die WEA als Bürgerenergieanlagen betrieben werden.
- Innerhalb der Nutzungsperiode durch Windenergieanlagen kann ohne Aufforsten eine neue, klimawandelresiliente und ökologisch wertvolle

Waldgeneration nachwachsen.

Voraussetzung für eine Nutzung solcher Flächen muss eine räumlich-funktionale Kompensation durch Verzicht auf flächige Aufforstung u.a. im Bereich der Anlagenstandorte sein. Als Kompensation für Waldverluste muss vordringlich die dauerhafte Stilllegung forstwirtschaftlich genutzter Flächen vorgesehen werden. Ersatzaufforstungen sind als Kompensationsmaßnahme ungeeignet.

6.5 Windwurfflächen unter bestimmten Voraussetzungen nutzen: Da mit fortschreitendem Klimawandel weitere massive Schäden der Nadelholz- monokulturen, zum Beispiel auch durch Windwurf, absehbar sind, können auch solche Flächen grundsätzlich für die Errichtung von WEA in Betracht kommen, sofern sie nicht Teil einer geschützten Fläche sind (siehe 6.7).

6.6 Weitere Anforderungen an die Nutzung von Windwurf- und Sommerdürreflächen: Zu beachten ist auch, dass Windwurf- und Kalamitätsflächen oft von großer ökologischer Relevanz sind, weil sie eine natürliche Waldentwicklung begünstigen, solange keine flächige Aufforstung erfolgt. Auch bei flächig abgestorbenen Fichtenforsten kann deshalb nicht von „zerstörten Wäldern“ gesprochen werden. Die Erfahrungen mit großflächig aufgetretenen Schadflächen z.B. nach dem Orkan Kyrill und auch erste Erfahrungen mit den ab 2018 aufgetretenen Sommerdürreflächen zeigen, dass sich solche Flächen oft ohne Aufforstung rasch auf natürliche Weise wieder bewalden. Vielfach erweist sich gerade die flächig aufgetretene Borkenkäferkalamität als Chance zur Forcierung einer naturnahen Waldentwicklung. Gerade dabei aufwachsende Pionierwaldstadien können aus naturschutzfachlicher Sicht die Biodiversität von Waldstandorten enorm bereichern.

Auch für die so genannten Fichtenkalamitätsflächen müssen deshalb bei einer Inanspruchnahme das „normale“ artenschutz- und naturschutzrechtliche Prüfprogramm abgearbeitet und die Entwicklungspotenziale der Fläche mit Blick auf natürliche Waldentwicklung bewertet werden. Zu beachten ist auch, dass manche Kalamitätsflächen in Waldnaturschutzgebieten liegen, die aus Sicht des BUND für eine Windenergienutzung grundsätzlich nicht in Betracht kommen.

6.7 Biodiversitätsstandards für die Flächenauswahl – Tabuflächen

In Waldgebieten folgender Kategorien sind Windenergieanlagen auszuschließen:

- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate nach §§ 24 u. 25 BNatSchG,
- Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,

- Wälder im Bereich gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW,
- Wälder in FFH- und Vogelschutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000,
- Wälder in Wildnisentwicklungsgebieten nach § 40 LNatSchG NRW,
- Wälder in laut Regionalplanung ausgewiesenen Bereichen zum Schutz der Natur (BSN),
- Wälder, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG ausgewiesen sind,
- Wälder in Wasserschutzzonen I und II,
- Niederungs- und Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind.

In der Wasserschutzzone IIIa sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, die eine Gefährdung minimieren sollen. Dazu gehören z.B. Verzicht auf Pfahlgründung, Verwendung getriebeloser Anlagen und Einsatz biologisch leicht abbaubarer Schmiermittel sowie erhöhte technische Sicherheitsvorkehrungen, wie Auffangwannen für Öl und Kühlmittel, automatischer Anlagenstopp und Alarmierung bei Leckage (siehe Merkblatt 1.2/8 des Bayerischen LfU⁷). Gleiches gilt hinsichtlich der Baustelleneinrichtung und des Baubetriebes.

In Landschaftsschutzgebieten kommen Waldflächen als Standorte für die Windenergienutzung in Betracht, wenn die Schutzziele nicht gefährdet werden.

Anhang

Literaturhinweise

- 1 BUNDposition 66, 2017: Konzept für eine zukunftsfähige Energieversorgung. https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/position/zukunftsfaeihige_energieversorgung_position.pdf
- 2 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2021): Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen. https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/documents/2021-12-16_fortschreibung_evs_nrw_veroeffentlichung.pdf
- 3 Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben am 28.07.2022, Seite 1353 vom 20.07.2022
- 4 Fachagentur Windenergie an Land (2021): Entwicklung der Windenergie im Wald, https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/fi-les/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_6Auf- lage_2021.pdf
- 5 vgl. <https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/waldzustand>; abgerufen am 12.09.2022
- 6 Bayerisches Landesamt für Umwelt: Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen. Merkblatt Nr. 1.2/8, Stand: August 2012. https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/doc/nr_128.pdf
- 7 UNEP/EUROBATS (Hrsg.) (2016): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 6 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland. https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_6_deu_2014_A4.pdf

BUND-Positionen zur Windenergie im Wald

Der BUND-Bundesverband und der BUND NRW haben seit über 10 Jahren eine Position zum Ausbau der Windenergie, auch zur Windenergie im Wald, entwickelt, die in den nachfolgend dokumentierten Papieren zum Ausdruck kommen. Die vorliegende BUND-Position basiert im Wesentlichen auf diesen von Gremien des BUND beschlossenen Papieren.

BUNDpositionen 56, 2011: Für einen naturverträglichen Ausbau der Windkraft, https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/position/natur_und_umweltvertraeglichen_ausbau_der_windenergie_position.pdf

BUNDpositionen 57, 2012: Lebendige Wälder. https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/position/lebendige_waelder_position.pdf

BUND NRW, 2012: Windkraft in NRW – Fortschreibung der BUNDposi-

tion: https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/2012_07_03_BUNDposition_Wind-kraft_Fortschreibung.pdf

BUNDposition 66, 2017: Konzept für eine zukunftsfähige Energieversorgung. https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/position/zukunftsfaeihige_energieversorgung_position.pdf

BUND, 2019: Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung, Klima und Biodiversität schützen: Energiewende naturverträglich gestalten – wie Windkraftausbau und Waldschutz vereinbar bleiben können. https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie_und_Klima/Erneuerbare_Energie/2019_11_10_Beschluss_AEA011_Windkraft_im_Wald.pdf

BUND NRW, 2022: Stellungnahme zur Landtagsanhörung: <https://www.bund-nrw.de/meldungen/detail/news/windenergieanlagen-im-wirtschaftswald/>

BUND NRW, 2022: Pressemitteilung und Positionspapier, Waldbauern und Naturschützer gemeinsam für Windkraft im Forst. <https://www.bund-nrw.de/presse/detail/news/waldbauern-und-naturschuetzer-gemeinsam-fuer-windkraft-im-forst/>; https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie_und_Klima/Erneuerbare_Energie/2022_05_12_Positionspapier_Windenergie_WBV_BUND.pdf

IMPRESSUM

Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch Holger Sticht, Vorsitzender, Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf, Tel. 0211-30 200 5-0, Fax -26, www.bund-nrw.de • Redaktion: Dirk Jansen, Geschäftsleiter, Tel. 0211-30 200 522, dirk.jansen@bund.net • Titelfoto: Abo Wind AG • BUND-Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft GmbH Köln; Bankencode: BFSWDE33XXX, Konto: DE26 3702 0500 0008 2047 00 • © BUND NRW e.V., September 2022